



HVBG

HVBG-Info 13/1990 vom 07.06.1990, S. 1054 - 1063, DOK 474.1:452.2/017-BSG

**Verzicht auf Teile der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis
zwecks Unterschreitung des Grenzbetrages mit dem Ziel des
Weiterbezugs von Kindergeld - BSG-Urteil vom 28.02.1990
- 10 RKg 15/89**

Verzicht auf Teile der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis
zwecks Unterschreitung des Grenzbetrages mit dem Ziel des
Weiterbezugs von Kindergeld (§ 46 Abs. 2 SGB I; § 2 Abs. 2 Satz 2
BKGG; §§ 138, 397 Abs. 1 BGB; Art. 3 Abs. 1 GG; § 4 Abs. 3 TVG);
hier: BSG-Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 15/89 - (Zurückweisung an
das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 15/89 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Dem VERZICHT auf eine Teil der Ausbildungsvergütung, um dadurch
für sich und den Kindergeldberechtigten einen wirtschaftlichen
Vorteil zu erlangen, stehen weder das Günstigkeitsprinzip des § 4
Abs. 3 TVG noch Normen des Sozial- und Privatrechts entgegen
(Bestätigung und Ergänzung zu BSG vom 27.11.1986 - 5a RKnU 6/85
= BSGE 61, 54 = HV-INFO 1987, S. 454-460).

Orientierungssatz:

Aus der Regelung für den öffentlichen Dienst läßt sich über Art. 3
Abs. 1 GG jedenfalls nicht herleiten, daß auch für Auszubildende
in der Privatwirtschaft ein TEILVERZICHT ausgeschlossen sein muß.